

1. Änderungssatzung für die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragsatzung – ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wiesent folgende 1. Änderungssatzung zur Ausbaubeitragsatzung –ABS-:

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 der ABS erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtige Grundstücke (§ 2), die aus der Einrichtung einen besonderen Vorteil ziehen können, bilden das Abrechnungsgebiet.

2. § 8 Abs. 11, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

Befinden sich in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch beitragspflichtige Grundstücke (§ 2), die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 20 v. H. zu erhöhen.

3. § 8 Abs. 13, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

Für beitragspflichtige Grundstücke (§ 2), die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 einen besonderen Vorteil ziehen können, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 05.12.2002 in Kraft.

GEMEINDE WIESENT
Wiesent, 06. November 2003


Rösch
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.11.2003 in der Verwaltung der Gemeinde Wiesent, Zimmer-Nr. 3, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.11.2003 angeheftet und am 04.12.2003 wieder entfernt.

Wiesent, 08. Dezember 2003

GEMEINDE WIESENT


Rösch
1. Bürgermeister

